

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.03.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

### Begründung

Der Petent fordert, § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), der Regelungen über die Begründung von Verwaltungsakten enthält, um einen Absatz 3 mit folgendem Inhalt zu ergänzen: „Auf die Anwendung des Absatz 2 soll im jeweils betroffenen Verwaltungsakt unter Angabe der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hingewiesen werden.“

Zur Begründung der öffentlichen Petition, der sich 978 Mitzeichner angeschlossen haben, wird im Wesentlichen ausgeführt, die Begründungspflicht von Verwaltungsakten nach § 39 Abs. 1 VwVfG sei ein grundlegendes Instrument zur Vermeidung von Behördenwillkür. § 39 Abs. 2 VwVfG lasse in engen Grenzen Ausnahmen von dieser Pflicht zu. Tatsächlich würden Bescheide oftmals jedoch auch in ungeeigneten Fällen gar nicht begründet oder mit Standardbegründungen versehen, die nicht dem Einzelfall Rechnung trügen. Außerdem würden die meisten Bürger § 39 Abs. 2 VwVfG gar nicht kennen, so dass das Fehlen einer Begründung regelmäßig als willkürlich wahrgenommen werde. Daher sei eine Nennung der Ausnahmevorschrift nebst einer einzelfallbezogenen Begründung für deren Anwendung zweckmäßig, um den Eindruck von Behördenwillkür zu vermeiden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern folgendermaßen dar:

Nach § 39 Abs. 1 VwVfG sind schriftliche und elektronische bzw. schriftlich oder elektronisch bestätigte Verwaltungsakte zu begründen. Absatz 2 der Vorschrift regelt abschließend, in welchen Fällen von der Begründung abgesehen werden kann. Einer Begründung bedarf es z. B. nicht, soweit die Behörde einem Antrag entspricht und nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird oder der Adressat eines Verwaltungsaktes die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits kennt. Die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder enthalten entsprechende Regelungen oder verweisen auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

Die Begründungspflicht nach § 39 Abs. 1 VwVfG ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips und stellt eine unverzichtbare Voraussetzung für einen effektiven Rechtsschutz dar. Sie hat darüber hinaus Beweis- und Befriedigungsfunktion. Ausnahmen sind deshalb nur unter engen Voraussetzungen in den in Absatz 2 abschließend aufgezählten Fällen zulässig. In diesen Fällen kann jedoch auf eine Begründung verzichtet werden, ohne dass die Rechte des Adressaten beeinträchtigt werden. Es ist im Interesse der Allgemeinheit, möglichst effiziente Verwaltungsverfahren zu gewährleisten und die Verwaltung von unnötigen Arbeiten zu entlasten.

Dem Petitionsausschuss liegen keine Erkenntnisse vor, die darauf hindeuteten, dass tatsächlich in dem von dem Petenten behaupteten Maß Behörden gegen die Begründungspflicht verstießen. Die Behauptung wird auch weder konkret belegt noch näher quantifiziert.

Der Regelungsvorschlag des Petenten erscheint im Übrigen weder erforderlich noch geeignet, mögliche Verstöße gegen § 39 VwVfG zu verhindern. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Behörden auch im eigenen Interesse nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen auf eine Begründung verzichten und die Ausnahmevorschrift restriktiv anwenden. Regelmäßig stellt ein Verstoß gegen § 39 VwVfG nämlich einen Formfehler dar, der zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes führt, soweit er nicht nach § 45 VwVfG geheilt wird. Bei Ermessensentscheidungen gilt die fehlende Begründung zudem regelmäßig als Indiz für eine fehlerhafte Ermessensausübung und damit auch die materielle Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes. Gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht der Petitionsausschuss daher nicht.

Die vorgeschlagene Regelung liefe aber auch dem mit § 39 Abs. 2 VwVfG verfolgten Gesetzeszweck zuwider. Wenn in Fällen, in denen nach der Wertentscheidung des

Gesetzgebers im Allgemeininteresse gerade auf den Verwaltungsaufwand für die Begründung eines Verwaltungsaktes verzichtet werden kann, die Verfahrensentcheidung über den Verzicht auf die Begründung der materiellen Entscheidung begründet werden müsste, würde der zu vermeidende Aufwand an anderer Stelle entstehen.

Der Petitionsausschuss vermag das Anliegen des Petenten aus den genannten Gründen nicht zu unterstützen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.